

CyberSchutz 3.0 Versicherungs- bedingungen

zur Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken
der Informationstechnologie

Inhaltsverzeichnis

1	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG.....	5
1.1	Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche	5
1.1.1	Informationssicherheitsverletzung	5
1.1.2	Externe Dienstleister	5
1.1.3	Digitale Kommunikation	5
1.1.4	E-Payment / Vertragsstrafen	5
1.1.5	Versicherungsfall bei Haftpflichtansprüchen	5
1.2	Versicherungsschutz für Eigenschäden.....	6
1.2.1	Betriebsunterbrechung	6
1.2.2	Wiederherstellung.....	6
1.2.3	Systemverbesserung	7
1.2.4	Cyber-Diebstahl/ Telefonmehrkosten (sofern vereinbart)	7
1.2.5	Versicherungsfall bei Eigenschäden	7
1.2.6	Versichertes Interesse bei Eigenschäden	7
1.2.7	Cyber-Erpressung	8
1.2.8	Sachschaden an der IT-Hardware.....	8
1.3	Verfahrensrechtsschutz	8
1.3.1	Behördliche Verfahren	8
1.3.2	Interne Untersuchung	8
1.3.3	Consumer Redress Fund Verpflichtung.....	8
1.3.4	Versicherungsfall bei Verfahrensrechtsschutz	8
1.3.5	Bußgelder	9
1.4	Versicherungsschutz bei Krisenmanagementleistungen.....	9
1.4.1	Cyber-Krisenmanagement.....	9
1.4.2	Forensische Dienstleistungen	9
1.4.3	Rechtsberatung	9
1.4.4	Krisenkommunikation	10
1.4.5	Informationskosten	10
1.4.6	Kosten einer freiwilligen Anzeige	10
1.4.7	Rettungsaufwendungen	10
1.4.8	E-Discovery.....	10
1.4.9	Versicherungsfall bei Krisenmanagementleistungen	11
1.5	Versicherungsschutz für die Sofortreaktion	11
1.5.1	Sofortreaktion	11
1.5.2	Versicherungsfall Sofortreaktion.....	11
2	ZEITLICHE UND ÖRTLICHE GELTUNG DER VERSICHERUNG.....	11
2.1	Beginn des Versicherungsschutzes	11
2.2	Vertragsdauer	11
2.3	Versicherte Ereignisse	12
2.4	Rückwärtsdeckung.....	12
2.5	Nachhaftungsfrist für Ansprüche und behördliche Verfahren	12
2.6	Umstandsmeldung.....	12
2.7	Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin	12
2.8	Verschmelzung der Versicherungsnehmerin	13
2.9	Verschmelzung auf die Versicherungsnehmerin.....	13
2.10	Insolvenz.....	13
2.11	Neue Tochtergesellschaft.....	13
2.12	Verlust der Kontrolle über Tochtergesellschaften	13
2.13	Örtliche Geltung.....	13
3	SACHLICHER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	13
3.1	Abwehr und Entschädigung	13
3.2	Nicht belegt	14
3.3	Anerkenntnis oder Vergleich.....	14
3.4	Beauftragung von Experten	14
3.5	Versicherungslimit	14
3.6	Versicherungslimit während der Nachhaftungsfrist	14

3.7	Auskunftsrecht der Versicherten	14
3.8	Serienschäden.....	15
3.9	Selbstbeteiligung	15
3.10	Vorrangige Versicherung.....	15
3.11	Kumul	15
3.12	Sanktionen / Embargos.....	15
4	AUSSCHLÜSSE	16
4.1	Ausschlüsse für sämtliche Gegenstände der Versicherung	16
4.1.1	Vorsätzliche Pflichtverletzung / Strafbares Verhalten	16
4.1.2	Personen- und Sachschaden	16
4.1.3	Vertragliche Haftung	16
4.1.4	Anhängige Verfahren und bekannte Sachverhalte	16
4.1.5	Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum	17
4.1.6	Krieg und hoheitliche Eingriffe	17
4.1.7	Finanzmarkttransaktionen	17
4.1.8	Umweltschäden	17
4.1.9	Schäden durch Naturgefahren, Kernenergie, radioaktive Strahlung	17
4.1.10	Produktrückruf	17
4.1.11	Lizenzgebühren	17
4.1.12	Wertpapierrechtsverstöße.....	18
4.1.13	Versicherte Gesellschaft gegen Versicherte.....	18
4.2	Ausschlüsse für Betriebsunterbrechung und Wiederherstellung	18
4.2.1	Vorsätzliche Schadenverursachung.....	18
4.2.2	Netzwerkunterbrechung	18
4.2.3	Wartungsarbeiten / Geplante Abschaltungen	18
5	VERHALTEN IM SCHADENFALL	18
5.1	Anzeigepflicht	18
5.2	Schadenminderungspflicht	18
5.3	Notfallkosten	18
5.4	Abtretung des Versicherungsanspruches	19
5.5	Fremdwährungsumrechnung	19
5.6	Regressansprüche	19
5.7	Verhalten bei und nach Eintritt der Cyber-Erpressung	19
5.8	Wieder herbeigeschafftes Erpressungsgeld	20
6	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	20
6.1	Obliegenheiten im Hinblick auf das Computer System der versicherten Gesellschaft	20
6.2	Obliegenheit im Hinblick auf die Cyber-Erpressungsversicherung	20
6.3	Obliegenheitsverletzungen	20
6.4	Zurechnung	20
6.5	Zahlung des Versicherungsbeitrages	20
6.6	Beitragsregulierung.....	21
6.7	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	21
6.8	Mitteilungen an den Versicherer.....	21
6.9	Maklerklausel	21
6.10	Schadenbearbeitung für behördliche Verfahren	21
6.11	Versicherungsteuer.....	21
6.12	Vertragsänderungen	22
7	DEFINITIONEN.....	22
7.1	Abwehrkosten	22
7.2	Anspruch.....	22
7.3	Betriebsgewinn	22
7.4	Betriebsunterbrechung	22
7.5	Betriebsunterbrechungsschaden.....	22
7.5.1	Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens	22
7.5.2	Bewertungszeitraum	22
7.5.3	Schadenminderungskosten	22
7.5.4	Bereicherungsverbot.....	23

7.6	Computer System	23
7.7	Computer System einer versicherten Gesellschaft	23
7.8	Cyber-Erpressung	23
7.9	Cyber-Erpressungsschäden	23
7.10	Datenschutzbehörde	23
7.11	Datenschutzverletzung	23
7.12	Dritter	24
7.13	E-Payment Service Provider	24
7.14	Externer Dienstleister	24
7.15	Fehlerhafte Bedienung.....	24
7.16	Feststellung.....	24
7.17	Fortlaufende Kosten	24
7.18	Haftzeit	24
7.19	Informationssicherheitsverletzung.....	24
7.20	Netzwerksicherheitsverletzung	24
7.21	Rechtliche Wirksamkeit	25
7.22	Rechtswidrige Kommunikation	25
7.23	Repräsentanten	25
7.24	Sublimit	25
7.25	Technische Probleme	25
7.26	Tochtergesellschaft	26
7.27	Unvorhergesehen	26
7.28	Vermögensschäden.....	26
7.29	Versicherte	26
7.30	Versicherte Gesellschaften.....	26
7.31	Versicherte Personen.....	27
7.32	Versicherungsperiode	27
7.33	Vertrauliche Informationen	27
7.34	Vertraulichkeitsverletzung	27
7.35	Wartefrist	27

Hinweis: Dieser Vertrag gewährt Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche (gemäß Ziffer 1.1) und für behördliche Verfahren (gemäß Ziffer 1.3.1) auf Basis des Anspruchserhebungsprinzips (Claims Made). Auf der Grundlage des Anspruchserhebungsprinzips sind nur solche Ansprüche und behördliche Verfahren versichert, die innerhalb der Versicherungsperiode oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist erstmalig geltend gemacht oder eingeleitet werden.

Versicherungsschutz für Eigenschäden (gemäß Ziffer 1.2) wird geboten für Versicherungsfälle und/oder Schäden, bei denen der zugrundeliegende versicherte Sachverhalt innerhalb der Versicherungsperiode festgestellt wird (Feststellungsprinzip) oder ein versicherter Sachschaden entstanden ist.

Kosten und sonstige Versicherungsleistungen sind in der Versicherungssumme enthalten. Eigene Kosten des Versicherers werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Begriffe, die im Text durch Fettschrift hervorgehoben sind, sind definierte Begriffe, deren genaue Bedeutung im Abschnitt „Definitionen“ beschrieben ist.

Die in diesen Bedingungen verwendeten Überschriften haben ausschließlich deklaratorische Bedeutung. Maßgeblich ist allein der Bedingungstext.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche

- | | |
|--|---|
| 1.1.1 Informationssicherheitsverletzung | <p>Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Ansprüche, die gegen Versicherte wegen einer Informationssicherheitsverletzung geltend gemacht werden.</p> <p>Ausgenommen sind Ansprüche aufgrund von vertraglich übernommenen Verpflichtungen, es sein denn es handelt sich um Ansprüche aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer Datenschutzverletzung oder einer Vertraulichkeitsverletzung, oder b) einer Netzwerksicherheitsverletzung in der Form <ul style="list-style-type: none"> i. der Übermittlung von Schadsoftware an das Computer System eines Dritten und/oder ii. einer DDoS-Attacke durch das Computer System einer versicherten Gesellschaft, oder c) einer durch eine Netzwerksicherheitsverletzung verursachte Betriebsunterbrechung, wegen der die von einer versicherten Gesellschaft vertraglich geschuldete Herstellung oder Lieferung eines Erzeugnisses, die Erbringung einer Dienstleistung teilweise oder vollständig unterbleibt, oder nicht rechtzeitig erbracht oder bereitgestellt wird. <p>Versicherungsschutz besteht insoweit ausschließlich für Ansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> i. des Ausfalls der Nutzung des Erzeugnisses, der Arbeit oder sonstigen Leistung; ii. eines Mehraufwands für die Ersatzbeschaffung des Erzeugnisses, der Arbeit oder sonstigen Leistung; iii. eines Ertragsausfallschadens / entgangenen Gewinns aufgrund einer nicht nachholbaren Betriebsunterbrechung bei Dritten. <p>Es gilt für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.1.1 c) (Informationssicherheitsverletzung) das im Versicherungsschein festgelegte Sublimit.</p> |
| 1.1.2 Externe Dienstleister | <p>Der Versicherer bietet Versicherten Versicherungsschutz für die Freistellung von externen Dienstleistern gegen die Ansprüche wegen einer Informationssicherheitsverletzung geltend gemacht werden, sofern eine Freistellungsverpflichtung des Versicherten gegenüber dem externen Dienstleister besteht.</p> |
| 1.1.3 Digitale Kommunikation | <p>Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Ansprüche, die gegen Versicherte wegen rechtswidriger Kommunikation geltend gemacht werden.</p> |
| 1.1.4 E-Payment / Vertragsstrafen | <p>Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Ansprüche oder Forderungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die gegen Versicherte durch einen E-Payment Service Provider wegen der Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.</p> <p>Vertragsstrafe ist das vertragliche Versprechen eines Versicherten zur Zahlung einer Geldsumme, sofern er eine vertragliche Verpflichtung nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt.</p> |
| 1.1.5 Versicherungsfall bei Haftpflichtansprüchen | <p>Der Versicherungsfall für Ansprüche, Freistellungsansprüche und Forderungen gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.1.4 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) tritt ein, wenn innerhalb der Versicherungsperiode oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist erstmalig ein Anspruch, ein Freistellungsanspruch oder eine Forderung zur Zahlung einer Vertragsstrafe geltend gemacht wird. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist der Zeitpunkt des Zugangs des Anspruchs, des Freistellungsanspruchs oder der Forderung in Text-</p> |

form beim **Versicherten**.

1.2 Versicherungsschutz für Eigenschäden

1.2.1 Betriebsunterbrechung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Betriebsunterbrechungsschäden** innerhalb der vereinbarten **Haftzeit** durch eine **Betriebsunterbrechung**, die die vereinbarte **Wartefrist** überschreitet, unmittelbar und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen verursacht durch die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund

- a) einer **Netzwerksicherheitsverletzung**, oder
- b) sofern vereinbart - **fehlerhafter Bedienung** des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**, oder
- c) sofern vereinbart - **unvorhergesehener technischer Probleme** des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**, oder
- d) einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **unvorhergesehenen Datenschutzverletzung** oder einer **unvorhergesehenen Vertraulichkeitsverletzung**, oder
- e) der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung eines **Versicherten** aufgrund einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung**,
 - i deren Nichteinhaltung zu einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** führen kann, und
 - ii die verursacht wurde durch eines der Ereignisse gemäß den vorstehenden Buchstaben a) bis c).

Überschreitet die **Betriebsunterbrechung** die vereinbarte **Wartefrist**, besteht Versicherungsschutz auch für die **Betriebsunterbrechungsschäden**, die während der **Wartefrist** entstanden sind.

1.2.2 Wiederherstellung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den notwendigen Wiederherstellungsaufwand, der entsteht

- a) durch eine **Informationssicherheitsverletzung**, oder
- b) durch die **fehlerhafte Bedienung** des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** (sofern vereinbart) oder **unvorhergesehene technische Probleme** des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** (sofern vereinbart), oder
- c) durch die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund
 - i. einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **unvorhergesehenen Datenschutzverletzung** oder einer **unvorhergesehenen Vertraulichkeitsverletzung**, oder
 - ii. der Erfüllung einer wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** bestehenden gesetzlichen Verpflichtung eines **Versicherten**, deren Nichteinhaltung zu einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** führen kann, wenn die **Datenschutzverletzung** oder die **Vertraulichkeitsverletzung** verursacht wurde durch eine **Netzwerksicherheitsverletzung**, die **fehlerhafte Bedienung** des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** (sofern vereinbart) oder **unvorhergesehene technische Probleme** des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** (sofern vereinbart).

Wiederherstellungsaufwand sind die der **versicherten Gesellschaft** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers entstandenen angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen für einen IT-Spezialisten, zum Zwecke

- a) der Wiederherstellung der unmittelbar vor dem Eintritt der gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz 1 a) bis c) (Wiederherstellung) genannten Ereignisse bestehenden Funktionsfähigkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**; und / oder
- b) der technischen Wiederherstellung, Wiedergewinnung oder Neuinstallation von Daten oder Software, einschließlich der Kosten für den Erwerb einer Softwarelizenz, die zur Reproduktion der Daten oder der Software erforderlich ist.

Als Wiederherstellungsaufwand im Sinne von Ziffer 1.2.2 Absatz 2 a) (Wiederherstellung) gelten insbesondere die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen für einen IT-Spezialisten, zum Zwecke der Behebung einer Denial-of-Service-Attacke oder der Beseitigung der Schadsoftware, schädlicher Computer-codes oder Viren von dem **Computer System einer versicherten Gesellschaft**.

Als Wiederherstellungsaufwand gelten auch interne Kosten der **versicherten Gesellschaft** (wie zum Beispiel Arbeitskosten, Overheadkosten, etc.), deren Über-

nahme der Versicherer vor deren Anfall schriftlich zugestimmt hat.

Als Wiederherstellungsaufwand gelten nicht

- a) Kosten zur Erfüllung von nicht-monetären Verpflichtungen, wie zum Beispiel Unterlassungs-, Auskunft- oder Herausgabeverpflichtungen;
- b) Rechtsberatungs- oder Rechtsverfolgungskosten jeder Art;
- c) Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für Wartung);
- d) zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen an dem **Computer System einer versicherten Gesellschaft** vorgenommen werden, es sei denn, es besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.3 (Systemverbesserung);
- e) Kosten für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten. Als Wiederherstellungsaufwand gelten auch interne Kosten der **versicherten Gesellschaft** (wie zum Beispiel Arbeitskosten, Overheadkosten, etc.), deren Übernahme der Versicherer vor deren Anfall schriftlich zugestimmt hat.

1.2.3 Systemverbesserung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die von einer **versicherten Gesellschaft** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers nach einer **Netzwerksicherheitsverletzung** aufgewendeten angemessenen Kosten zur Schließung der für die **Netzwerksicherheitsverletzung** ursächlichen Sicherheitslücke im **Computer System einer versicherten Gesellschaft**, wenn und soweit die veranlasste Maßnahme geeignet ist, eine zukünftige **Netzwerksicherheitsverletzung** zu verhindern.

1.2.4 Cyber-Diebstahl/ Telefonmehrkosten (sofern vereinbart)

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Vermögensschäden**, die einer **versicherten Gesellschaft** in Folge einer **Netzwerksicherheitsverletzung** durch einen **Dritten** ohne Mitwirkung eines **Versicherten**

- a) unmittelbar entstehen durch die rechtsgrundlose Überweisung von Geld der **versicherten Gesellschaft**, oder
- b) mittelbar dadurch entstehen, dass **Versicherte** irrtümlich und ohne Rechtsgrund Geld der **versicherten Gesellschaft** bezahlen oder bezahlen lassen.
- c) dadurch entstehen, dass Telefonmehrkosten durch unberechtigte Nutzung der Telefonanlage bzw. Computersystems des Versicherungsnehmers verursacht wird.

Es gilt insoweit das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

1.2.5 Versicherungsfall bei Eigenschäden

Der Versicherungsfall bei Eigenschäden tritt ein im Fall von

- Ziffer 1.2.1 a) bis c) (Betriebsunterbrechung) mit der ersten **Feststellung** der teilweisen oder kompletten Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**,
- Ziffer 1.2.1 d) (Betriebsunterbrechung) mit dem Zugang der vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** beim dem **Versicherten**,
- Ziffer 1.2.1 e) (Betriebsunterbrechung) mit der ersten **Feststellung** der gesetzlichen Verpflichtung des **Versicherten**,
- Ziffer 1.2.2 Absatz 1 a), b), c) ii. (Wiederherstellung) mit der ersten **Feststellung** des Eintritts des nach Ziffer 1.2.2 Absatz 1 a), b), c) ii. (Wiederherstellung) versicherten Ereignisses,
- Ziffer 1.2.2 Absatz 1 c) i. (Wiederherstellung) mit dem Zugang der vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** bei dem **Versicherten**,
- Ziffer 1.2.3 (Systemverbesserung) und Ziffer 1.2.4 (Cyber-Diebstahl/ Telefonmehrkosten, (sofern vereinbart)) mit der ersten **Feststellung** der **Netzwerksicherheitsverletzung** bzw. der ersten Feststellung der unberechtigten Nutzung der Telefonanlage bzw. **des Computersystems**,
- Ziffer 1.2.7 (Cyber-Erpressung) mit dem Zugang einer widerrechtlichen Drohung bei einer **versicherten Gesellschaft**,
- Ziffer 1.2.8 (Sachschaden an der IT-Hardware) mit dem Eintritt des Sachschadens am **Computer System einer versicherten Gesellschaft**,

innerhalb der **Versicherungsperiode**.

1.2.6 Versichertes Interesse bei Eigenschäden

Versichert bei Eigenschäden ist ausschließlich das Interesse der **versicherten Gesellschaft**.

1.2.7 Cyber-Erpressung	Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Cyber-Erpressungsschäden , die versicherte Gesellschaften aufgrund einer Cyber-Erpressung erleiden.
1.2.8 Sachschaden an der IT-Hardware	Der Versicherer bietet versicherten Gesellschaften Versicherungsschutz für den infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung entstehenden Sachschaden an dem Computer System einer versicherten Gesellschaft. Abweichend von Ziffer 7.6 Absatz 2 (Computer System) gelten, soweit Versicherungsschutz für den Sachschaden an der IT-Hardware geboten wird, Informationstechnologien zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse, wie eingebettete Systeme (embedded systems), SCADA-Systeme (Supervisory control and data acquisition systems) oder andere industrielle Automationssysteme nicht als Computer System. Der Versicherer erstattet den versicherten Gesellschaften die Reparaturkosten oder den Neuwert der beschädigten IT-Hardware abzüglich des Wertes des Altmaterials. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um IT-Hardware gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für einen Sachschaden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält die versicherte Gesellschaft zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Die versicherte Gesellschaft hat ihren Anspruch auf Kosten und nach Weisung des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn die versicherte Gesellschaft einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte der versicherten Gesellschaft Schadenersatz leistet. Es gilt insoweit das im Versicherungsschein festgelegte Sublimit.
1.3 Verfahrensrechtsschutz	
1.3.1 Behördliche Verfahren	Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die Abwehrkosten eines Versicherten , wenn gegen ihn wegen einer Informationssicherheitsverletzung ein Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder sonstiges behördliches Verfahren eingeleitet wird.
1.3.2 Interne Untersuchung	Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die Abwehrkosten eines Versicherten im Rahmen einer durch oder im Auftrag von einer versicherten Gesellschaft durchgeführten internen Untersuchung der Angelegenheiten eines Versicherten in seiner Eigenschaft als solcher, wenn die interne Untersuchung infolge einer Datenschutzverletzung oder einer Vertraulichkeitsverletzung a) von einer Datenschutzbehörde verlangt wird, oder b) zur Überprüfung der Notwendigkeit oder Gebotenheit einer Selbstanzeige, zur Vorbereitung einer Selbstanzeige oder im Anschluss an eine Selbstanzeige eines Versicherten durchgeführt wird. Eine Selbstanzeige ist der Bericht eines Versicherten an eine Datenschutzbehörde aufgrund einer entsprechenden Informationspflicht hinsichtlich Sachverhalte, die behördliche Maßnahmen auslösen können, wobei das Unterlassen oder die Verzögerung der Meldung des Sachverhaltes selbst zur Durchführung von behördlichen Maßnahmen führen können.
1.3.3 Consumer Redress Fund Verpflichtung	Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die Hinterlegung von Geld in einem „Consumer Redress Fund“ zur Entschädigung von Ansprüchen von Verbrauchern, sofern ein Versicherter in einem behördlichen Verfahren gemäß Ziffer 1.3.1 (Behördliche Verfahren) wegen einer Datenschutzverletzung oder einer Vertraulichkeitsverletzung oder infolge einer internen Untersuchung gemäß Ziffer 1.3.2 (Interne Untersuchung) rechtlich zur Hinterlegung von Geld verpflichtet ist.
1.3.4 Versicherungsfall bei Verfahrens-	Der Versicherungsfall für Verfahrensrechtsschutz tritt ein im Fall von a) Ziffer 1.3.1 (Behördliche Verfahren) und Ziffer 1.3.5 (Bußgelder), wenn inner-

rechtsschutz	halb der Versicherungsperiode oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist erstmalig einem Versicherten die schriftliche Anzeige der Einleitung des behördlichen Verfahrens zugeht, b) Ziffer 1.3.2 a) (Interne Untersuchung), wenn innerhalb der Versicherungsperiode oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist erstmalig einer versicherten Gesellschaft das schriftliche Verlangen einer Datenschutzbehörde zur Durchführung einer internen Untersuchung zugeht, c) Ziffer 1.3.2 b) (Interne Untersuchung), mit der ersten Feststellung einer Datenschutzverletzung oder einer Vertraulichkeitsverletzung innerhalb der Versicherungsperiode oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist, d) Ziffer 1.3.3 (Consumer Redress Fund Verpflichtung) mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1.3.4 a), b) oder c) (Versicherungsfall bei Verfahrensrechtsschutz) innerhalb der Versicherungsperiode oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist, durch den die Rechtspflicht eines Versicherten zur Hinterlegung von Geld entsteht.
1.3.5 Bußgelder	Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Bußgelder, die eine Datenschutzbehörde oder ein Gericht wegen einer Datenschutzverletzung gegen einen Versicherten zum Abschluss eines behördlichen Verfahrens gemäß Ziffer 1.3.1 (Behördliche Verfahren) verhängt, sofern a) es sich nicht um Bußgelder strafrechtlichen Charakters handelt und b) einer solchen Versicherung nach dem Recht, dem dieser Versicherungsvertrag unterliegt und dem Recht des Landes, in dem das Bußgeld verhängt wird, kein gesetzliches Versicherungsverbot, Sittenwidrigkeit oder „ordre public“ entgegensteht und c) insoweit kein behördliches Versicherungsverbot ergeht und d) die Datenschutzverletzung nicht vorsätzlich begangen wurde. Es gilt insoweit das im Versicherungsschein festgelegte Sublimit.
1.4 Versicherungsschutz bei Krisenmanagementleistungen	
1.4.1 Cyber-Krisenmanagement	Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen Cyber-Krisenmanagers, den eine versicherte Gesellschaft wegen einer Informationssicherheitsverletzung, unvorhergesehenen technischen Problemen des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft (sofern vereinbart), der fehlerhaften Bedienung des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft (sofern vereinbart) oder einer Cyber-Erpressung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragt, um sich bei der strategischen Bearbeitung einer Cyber-Krise zur Abwehr oder zur Minderung eines Schadens beraten zu lassen. Die Versicherten können einen Cyber-Krisenmanager nach eigenem Ermessen auswählen.
1.4.2 Forensische Dienstleistungen	Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen IT-Spezialisten, den Versicherte wegen einer Informationssicherheitsverletzung, unvorhergesehenen technischen Problemen des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft (sofern vereinbart), der fehlerhaften Bedienung des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft (sofern vereinbart) oder einer Cyber-Erpressung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragen, um die Ursachen, das Ausmaß und die Folgen eines der vorstehenden Ereignisse sowie geeignete Maßnahmen zur Schadenminderung ermitteln zu lassen. Die Versicherten können einen IT-Spezialisten nach eigenem Ermessen auswählen.
1.4.3 Rechtsberatung	Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen Rechtsanwaltes, den Versicherte wegen einer Informationssicherheitsverletzung, unvorhergesehenen technischen Problemen des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft (sofern vereinbart), der fehlerhaften Bedienung des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft (sofern vereinbart) oder einer Cyber-Erpressung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers mit der rechtlichen Prüfung des dem vorstehenden Ereignis zugrunde liegenden Sachverhalts einschließlich der Empfehlung zur weiteren rechtlichen Vorgehensweise zur Minderung der negativen Folgen des Ereignisses für den Versicherten beauftragen. Die Versicherten können einen Rechtsanwalt nach eigenem Ermessen auswählen.

- 1.4.4 Krisenkommunikation** Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen Krisenkommunikationsberaters, den **Versicherte** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers
- a) wegen einer **Informationssicherheitsverletzung**, **unvorhergesehenen technischen Problemen** des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** (sofern vereinbart), der **fehlerhaften Bedienung** des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** (sofern vereinbart) oder einer **Cyber-Erpressung**, oder
 - b) in dem Fall, dass in Medien über eine **Informationssicherheitsverletzung** bei einem **Versicherten** berichtet wird,
- zur Abwehr oder zur Minderung eines Schadens für das Ansehen des jeweils betroffenen **Versicherten** beauftragen, sofern die Versicherungsnehmerin nicht der Gewährung dieses Versicherungsschutzes widerspricht. Die **Versicherten** können einen Krisenkommunikationsberater nach eigenem Ermessen auswählen.
- 1.4.5 Informationskosten** Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für notwendige Informationskosten, die einer **versicherten Gesellschaft** aufgrund einer behaupteten, tatsächlichen oder vermuteten **Informationssicherheitsverletzung** entstehen. Informationskosten sind die notwendigen und angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen für externe IT-Spezialisten, externe Rechtsanwälte oder andere externe Dienstleister, die **Versicherten**, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers, dadurch entstehen, dass
- a) Daten auf dem **Computer System einer versicherten Gesellschaft** ermittelt und gesichert werden;
 - b) **Versicherte** sich über ihre Rechtspflichten zur Anzeige der **Informationssicherheitsverletzung** gegenüber **Datenschutzbehörden**, sonstigen Behörden, **Dritten** oder betroffenen Datensubjekten beraten lassen;
 - c) **Versicherte** entsprechend ihrer Rechtspflichten Anzeigen der **Informationssicherheitsverletzung** gegenüber **Datenschutzbehörden**, sonstigen Behörden, **Dritten** oder betroffenen Datensubjekten vornehmen;
 - d) **Versicherte** Freistellungsansprüche aus schriftlichen Verträgen mit Service Providern prüfen und ermitteln lassen;
 - e) **Versicherte** ein Call Center zur Abwicklung von Anfragen von betroffenen Datensubjekten oder **Dritten** einrichten lassen;
 - f) **Versicherte** zu Gunsten von betroffenen Datensubjekten oder **Dritten**
 - i neue Benutzerkonten oder Konten einrichten oder einrichten lassen;
 - ii einen Monitoring Service zur Verfügung stellen, um für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Eintritt der **Informationssicherheitsverletzung** den Missbrauch von Daten betroffener Datensubjekte überprüfen („Kredit Überwachungsdienstleistungen“) zu lassen;
 - g) **Versicherte** eine andere rechtliche Verpflichtung gegenüber betroffenen Datensubjekten oder **Dritten** erfüllen.
- 1.4.6 Kosten einer freiwilligen Anzeige** Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Kosten, die einem **Versicherten** durch die freiwillige Anzeige einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** gegenüber **Datenschutzbehörden**, betroffenen Datensubjekten oder **Dritten** entstehen, sofern die freiwillige Anzeige nach Einschätzung des Versicherers geeignet ist, den Aufwand an versicherten Leistungen zu mindern.
- 1.4.7 Rettungsaufwendungen** Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers veranlassten Aufwendungen einer **versicherten Gesellschaft**,
- a) die den Umständen nach dazu geboten sind, die unmittelbar bevorstehende Geltendmachung eines unter dem vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten **Anspruchs** abzuwenden, und
 - b) die diesen **Anspruch** nicht übersteigen.
- 1.4.8 E-Discovery** Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen IT-Spezialisten, den **Versicherte** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragen, um einer

Aufforderung zur Herausgabe von elektronisch gespeicherten Informationen gemäß US Regel 26 (b) (1) der Federal Rules of Civil Procedure (E-Discovery) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen (z.B. UK Civil Procedure Rules Part 31) im Zusammenhang mit einer behaupteten oder tatsächlichen **Informationssicherheitsverletzung** oder der Verletzung eines PCI Datensicherheitsstandards, die zu einem versicherten **Anspruch** oder einer versicherten Forderung führen kann, zu entsprechen.

Die **Versicherten** können einen IT-Spezialisten nach eigenem Ermessen auswählen.

- 1.4.9 Versicherungsfall bei Krisenmanagementleistungen**
- Der Versicherungsfall bei Krisenmanagementleistungen tritt ein im Fall von
- a) Ziffer 1.4.1 (Cyber-Krisenmanagement), Ziffer 1.4.2 (Forensische Dienstleistungen), Ziffer 1.4.3 (Rechtsberatung) und Ziffer 1.4.4 a) (Krisenkommunikation) mit der ersten **Feststellung** der **Informationssicherheitsverletzung**, der **fehlerhaften Bedienung** (sofern vereinbart), der **unvorhergesehenen technischen Probleme** (sofern vereinbart) oder der **Cyber-Erpressung**,
 - b) Ziffer 1.4.4 b) (Krisenkommunikation) mit der ersten **Feststellung** der Berichterstattung in den Medien,
 - c) Ziffer 1.4.5 (Informationskosten) mit der ersten **Feststellung** der **Informationssicherheitsverletzung**,
 - d) Ziffer 1.4.6 (Kosten einer freiwilligen Anzeige) mit der ersten **Feststellung** der **Datenschutzverletzung** oder **Vertraulichkeitsverletzung**,
 - e) Ziffer 1.4.7 (Rettungsaufwendungen) mit der ersten **Feststellung** eines Ereignisses, dass zu einem gemäß Ziffer 1.1 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) versicherten **Anspruch** führen kann, oder
 - f) Ziffer 1.4.8 (E-Discovery) mit dem erstmaligen Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Herausgabe von elektronisch gespeicherten Informationen innerhalb der **Versicherungsperiode**.

1.5 Versicherungsschutz für die Sofortreaktion

- 1.5.1 Sofortreaktion**
- Im Falle eines durch tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Verdachts einer **Informationssicherheitsverletzung** bietet der Versicherer der betroffenen **versicherten Gesellschaft** Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen
- a) eines externen Cyber-Krisenmanagers gemäß Ziffer 1.4.1 (Cyber-Krisenmanagement),
 - b) eines externen IT-Spezialisten gemäß Ziffer 1.4.2 (Forensische Dienstleistungen),
 - c) eines externen Krisenkommunikationsberaters gemäß Ziffer 1.4.4 (Krisenkommunikation).
- Der Versicherer übernimmt in diesem Fall für den Zeitraum von 48 Stunden ab erstmaliger Kontaktaufnahme über die im Krisenplan genannte *Krisenhotline* die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen der über die *Krisenhotline* bereitgestellten Dienstleister, um festzustellen, ob eine **Informationssicherheitsverletzung** eingetreten ist, wodurch diese verursacht wurde und welches die geeigneten Maßnahmen zur Reaktion auf die **Informationssicherheitsverletzung** sind.
- Eine Selbstbeteiligung kommt nicht zur Anwendung.
- 1.5.2 Versicherungsfall Sofortreaktion**
- Der Versicherungsfall tritt ein mit der ersten **Feststellung** eines durch tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Verdachts einer **Informationssicherheitsverletzung** innerhalb der **Versicherungsperiode**.

2 Zeitliche und örtliche Geltung der Versicherung

- 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
- 2.2 Vertragsdauer**
- Der Vertrag wird für die im Versicherungsschein angegebene **Versicherungsperiode** abgeschlossen.
- Endet der Vertrag nicht wegen automatischen Ablaufs gemäß Ziffer 2.7 Absatz 1, Satz 2 (Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin) oder gemäß Ziffer 2.8 Absatz 2 (Verschmelzung der Versicherungsnehmerin), verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er nicht durch eine der Vertragsparteien bis

- spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten **Versicherungsperiode** gekündigt wird.
- Die gesetzliche Möglichkeit einer Kündigung nach Versicherungsfall bleibt hiervon unberührt.
- 2.3 Versicherte Ereignisse** Der Versicherungsschutz umfasst während der **Versicherungsperiode** erstmalig eintretende Versicherungsfälle und / oder Schäden, die auf nach dem im Versicherungsschein genannten Datum des Beginns der **Versicherungsperiode** und vor Beendigung des Vertrages eintretenden **Informationssicherheitsverletzungen**, **Cyber-Erpressungen**, PCI Datensicherheitsstandardverletzungen, **fehlerhaften Bedienungen** (sofern vereinbart) oder **technischen Problemen** (sofern vereinbart) beruhen.
- 2.4 Rückwärtsdeckung** Der Versicherer bietet darüber hinaus Versicherungsschutz für vor dem erstmaligen Beginn dieses Vertrages eintretende **Informationssicherheitsverletzungen** oder PCI Datensicherheitsstandardverletzungen, sofern
- a) die darauf beruhenden Versicherungsfälle und/oder Schäden innerhalb der **Versicherungsperiode** eintreten und
 - b) die vorgenannten Sachverhalte und deren zugrundeliegenden Umstände den **Versicherten** bis zum erstmaligen Beginn dieses Vertrages nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.
- Einer **versicherten Person** werden nur das eigene Wissen, der eigene Vorsatz sowie die eigenen Handlungen und Unterlassungen zugerechnet.
- Der Versicherungsnehmerin werden ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen ihrer **Repräsentanten** zugerechnet.
- Den sonstigen **versicherten Gesellschaften** werden ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen der **Repräsentanten** der Versicherungsnehmerin und der eigenen **Repräsentanten** zugerechnet.
- 2.5 Nachhaftungsfrist für Ansprüche und behördliche Verfahren** Wird der vorliegende Vertrag nicht über den Ablauf der **Versicherungsperiode** hinaus verlängert, so gilt für **Ansprüche**, Freistellungsansprüche oder Forderungen gemäß Ziffer 1.1 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche), Ziffer 1.2 (Versicherungsschutz für Eigenschäden) und behördliche Verfahren gemäß Ziffer 1.3 (Verfahrensrechtsschutz) eine Nachhaftungsfrist von 5 Jahren.
- Damit sind auch solche Versicherungsfälle gemäß Ziffer 1.1.5 (Versicherungsfall bei Haftpflichtansprüchen) und gemäß Ziffer 1.3.4 (Versicherungsfall bei Verfahrensrechtsschutz) versichert, die innerhalb der vereinbarten Nachhaftungsfrist nach Ablauf der **Versicherungsperiode** eintreten und auf eintretende **Informationssicherheitsverletzungen** oder PCI Datensicherheitsstandardverletzungen beruhen, die sich nach dem im Versicherungsschein genannten Rückwirkungsdatum und vor Ablauf der **Versicherungsperiode** ereignet haben.
- Eine Nachhaftungsfrist wird nicht gewährt, wenn dieser Vertrag wegen Beitragsverzuges gekündigt wurde.
- 2.6 Umstandsmeldung** Die Versicherungsnehmerin kann, wenn ihre konkreten Informationen über eine **Informationssicherheitsverletzung** oder eine PCI Datensicherheitsstandardverletzung vorliegen, die zu einer Inanspruchnahme führen könnten, dem Versicherer diese Umstände während der **Versicherungsperiode** vorsorglich in Textform melden.
- Soweit eine auf diesen Umständen beruhende Inanspruchnahme tatsächlich erfolgt, gilt der Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.1.5 (Versicherungsfall bei Haftpflichtansprüchen) als innerhalb der **Versicherungsperiode** eingetreten, in der die Umstandsmeldung dem Versicherer zugegangen ist.
- Erforderlich für eine wirksame Umstandsmeldung sind eine möglichst genaue Beschreibung der Umstände, die den Eintritt eines Versicherungsfalles erwarten lassen, Angaben über die Art und Höhe des möglichen **Vermögensschadens**, Zeit, Ort und Art sowie Entdeckung der **Informationssicherheitsverletzung** oder der PCI Datensicherheitsstandardverletzung und Angaben zu dem betroffenen **Versicherten** und dem potenziellen Anspruchsteller.
- 2.7 Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin** Erlangt ein **Dritter** oder erlangen mehrere **Dritte** zusammen beherrschenden Einfluss entsprechend Ziffer 7.26 (Tochtergesellschaft) über die Versicherungsnehmerin (Neubeherrschung), so besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Versicherungsfälle und / oder Schäden, die bis zum Zeitpunkt der **rechtlichen Wirksamkeit** der Neubeherrschung eingetreten sind. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Ablauf der **Versicherungsperiode** automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Verschiebungen von Anteilen oder Stimmrechten unter bisherigen Anteilseignern

oder die Übertragung von Anteilen auf den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister bisheriger Anteilseigner oder auf Stiftungen oder sonstige vergleichbare ausländische Einrichtungen/Sondervermögen gelten nicht als Neubeherrschung.

- | | | |
|------|---|---|
| 2.8 | Verschmelzung der Versicherungsnehmerin | <p>Wird die Versicherungsnehmerin während der Versicherungsperiode nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes oder vergleichbaren Vorschriften einer ausländischen Rechtsordnung unter Verlust der eigenen Rechtspersönlichkeit auf einen anderen Rechtsträger verschmolzen, so besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Versicherungsfälle und/oder Schäden, die bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit dieser Verschmelzung eingetreten sind.</p> <p>Der Versicherungsvertrag endet mit dem Ablauf der Versicherungsperiode automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p> |
| 2.9 | Verschmelzung auf die Versicherungsnehmerin | <p>Wird ein anderer Rechtsträger während der Versicherungsperiode nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder vergleichbaren Vorschriften einer ausländischen Rechtsordnung auf die Versicherungsnehmerin verschmolzen, ohne dass diese ihre Rechtspersönlichkeit verliert, besteht für den anderen Rechtsträger, dessen Tochtergesellschaften und versicherte Personen Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und/oder Schäden, die nach dem Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit der Verschmelzung eingetreten sind. Ziffer 2.11 (Neue Tochtergesellschaft) gilt für den hinzukommenden Rechtsträger entsprechend.</p> |
| 2.10 | Insolvenz | <p>Im Falle der Insolvenz der Versicherungsnehmerin, besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und/oder Schäden, die bis zur Insolvenz eingetreten sind.</p> <p>Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung des vorliegenden Vertrages nach § 103 InsO oder entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften ab, und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wurde die Beitrag für die laufende – ausgenommen die erste – Versicherungsperiode noch nicht entrichtet, gilt der Vertrag rückwirkend zum Beginn der laufenden Versicherungsperiode als beendet. b) wurde – nach Vertragsverlängerung – der Beitrag für die folgende Versicherungsperiode noch nicht entrichtet, bleibt der Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode unberührt. Von diesem Zeitpunkt an gilt der Vertrag als beendet. <p>Im Fall der Insolvenz einer sonstigen versicherten Gesellschaft besteht für diese und deren versicherte Personen Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle und/oder Schäden, die bis zur Insolvenz eingetreten sind.</p> <p>Insolvenz ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer versicherten Gesellschaft bzw. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse nach der Insolvenzordnung (InsO) oder nach vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften.</p> |
| 2.11 | Neue Tochtergesellschaft | <p>Wird eine Gesellschaft mit gleichem Betriebscharakter durch Erwerb oder Gründung während der Versicherungszeit zu einer Tochtergesellschaft, erstreckt sich der Versicherungsschutz automatisch auch auf diese, es sei denn die Gesellschaft hat ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union.</p> <p>Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. Übernahme im gleichen Rahmen und Umfang wie für die bereits versicherten Gesellschaften. Ab diesem Zeitpunkt ist auch der Beitrag zu entrichten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die neu hinzukommenden Tochtergesellschaften spätestens drei Monate nach Beginn der auf den Zugang folgenden Versicherungsperiode anzuzeigen (Meldezeitraum). Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für die neuen Tochtergesellschaften nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Gefahreneintritt.</p> |
| 2.12 | Verlust der Kontrolle über Tochtergesellschaften | <p>Im Fall des Verlusts der direkten oder indirekten Kontrolle über eine Tochtergesellschaft besteht kein Versicherungsschutz für diese ehemalige Tochtergesellschaft und deren bisher versicherte Personen ab dem Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit des Verlusts der direkten oder indirekten Kontrolle.</p> |
| 2.13 | Örtliche Geltung | <p>Der Versicherungsschutz besteht, soweit rechtlich zulässig, weltweit.</p> |

3 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- | | | |
|-----|---------------------------------|---|
| 3.1 | Abwehr und Entschädigung | <p>Der Versicherungsschutz für Ansprüche, Freistellungsansprüche und Forderungen gemäß Ziffer 1.1 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) umfasst die</p> |
|-----|---------------------------------|---|

Prüfung der Haftpflichtfrage, die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von **Ansprüchen**, Freistellungsansprüchen oder Forderungen (einschließlich der Übernahme der **Abwehrkosten**) und die Freistellung von begründeten **Ansprüchen**, Freistellungsansprüchen oder Forderungen.

Der Versicherungsschutz für Eigenschäden gemäß Ziffer 1.2 (Versicherungsschutz für Eigenschäden), der Versicherungsschutz für Verfahrensrechtsschutz gemäß Ziffer 1.3 (Verfahrensrechtsschutz), der Versicherungsschutz für Cyber-Erpressung gemäß Ziffer 1.2.7 (Cyber-Erpressung) und der Versicherungsschutz für Krisenmanagementleistungen gemäß Ziffer 1.4 (Versicherungsschutz für Krisenmanagementleistungen) umfasst die Erbringung der Entschädigungsleistungen sowie die Übernahme der **Abwehrkosten** und der sonstigen versicherten Leistungen.

3.2 Nicht belegt

3.3 Anerkenntnis oder Vergleich

Sofern ein **Versicherter** einen **Anspruch**, einen Freistellungsanspruch oder eine Forderung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ganz oder zum Teil anerkennt, befriedigt oder vergleicht, ist der Versicherer nur soweit zur Erbringung einer Versicherungsleistung verpflichtet, wie der **Anspruch**, der Freistellungsanspruch oder die Forderung auch ohne Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich begründet gewesen wäre.

3.4 Beauftragung von Experten

Die **Versicherten** können externe Experten im Rahmen der Krisenmanagementleistungen nach eigenem Ermessen auswählen. Im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 1.5.1 (Sofortreaktion) gilt dies für die Auswahl zwischen den über die **Notrufnummer** bereitgestellten Dienstleistern.

Eine Beauftragung eines Experten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Versicherers. Der Versicherer kann der Auswahl und Beauftragung eines Experten aus berechtigten Gründen widersprechen.

Der Experte erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber der beauftragenden **Versicherten**. Die Erbringung der Dienstleistungen wird nicht vom Versicherer überwacht. Der Versicherer haftet nicht für durch den Experten verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.

3.5 Versicherungs-summe

Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb der **Versicherungsperiode** ist für jeden einzelnen Versicherungsfall und / oder Schaden und für alle Versicherungsfälle und/oder Schäden innerhalb der **Versicherungsperiode** zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt. Darin sind sämtliche Versicherungsleistungen enthalten, wie z.B. Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

Der Versicherer erstattet

- a) gemäß den Weisungen des Versicherers gemachte Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens;
- b) den Umständen nach gebotene Kosten der in Anspruch genommenen **Versicherten**, die durch die auf Weisung des Versicherers veranlasste Ermittlung und Feststellung des vom Versicherer zu ersetzenden Schadens entstehen;
- c) Kosten eines auf Weisung des Versicherers geführten Rechtstreits;
- d) Kosten in behördlichen Verfahren gemäß Ziffer 1.3.1 (Behördliche Verfahren), die auf Weisung des Versicherers veranlasst wurden

auch insoweit, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme dieses Vertrages übersteigen.

Liegen die im vorstehenden Absatz gemäß Buchstaben a) bis d) genannten Voraussetzungen nicht vor, so werden diese Kosten auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme angerechnet. Kosten werden auch dann vollumfänglich im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen übernommen, wenn in einem Versicherungsfall der Streitwert bzw. die Höhe des geltend gemachten **Anspruchs**, des Freistellungsanspruchs oder der Forderung der Versicherungssumme übersteigt. Die Versicherungssumme steht im Anschluss an die im Versicherungsschein genannten Selbstbeteiligungen und gegebenenfalls den nicht versicherten Teil eines Schadens in vollem Umfang zur Verfügung.

3.6 Versicherungs-summe während der Nachhaftungsfrist

Für sämtliche während der vereinbarten Nachhaftungsfrist eintretenden und dem Versicherer gemeldeten Versicherungsfälle und/oder Schäden steht der nicht durch Zahlung verbrauchte Teil der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen der zuletzt abgelaufenen **Versicherungsperiode** zur Verfügung.

3.7 Auskunftsrecht der Versicherten

Der Versicherer ist gegenüber der Versicherungsnehmerin und/oder den in einem Versicherungsfall betroffenen **Versicherten** verpflichtet, auf Anfrage im Hinblick auf die noch zur Verfügung stehende Versicherungssumme die Höhe der vom Versicherer bereits geleisteten Zahlungen mitzuteilen.

- 3.8 Serienschäden** Alle Versicherungsfälle und/oder Schäden,
- a) die auf derselben Ursache oder einem einheitlichen Plan beruhen, oder
 - b) die auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, oder
 - c) die aus der Erbringung von Dienstleistungen oder Produkten mit gleichen Mängeln herrühren, oder
 - d) die von der gleichen Person oder gleichen Personen verursacht werden,
- gelten als ein einziger Versicherungsfall (Serienschaden) und werden insgesamt und ausschließlich der **Versicherungsperiode** zugeordnet, in welcher der erste Versicherungsfall und/oder Schaden eingetreten ist. Die **Haftzeit** steht dann nur einmal zur Verfügung. Eine Selbstbeteiligung fällt dann insgesamt nur einmal an. Trat der erste Versicherungsfall und/oder Schaden vor dem erstmaligen Abschluss dieses Vertrages ein, gilt der gesamte Serienschaden als nicht versichert.
- 3.9 Selbstbeteiligung** In jedem Versicherungsfall und/oder Schaden tragen die betroffenen **Versicherten** jeweils den im Versicherungsschein aufgeführten Betrag selbst (Selbstbeteiligung). Sind in einem Versicherungsfall und/oder Schadenfall mehrere Versicherungsgegenstände betroffen, wird für jeden Versicherungsfall und/oder Schadenfall der für jeden Versicherungsgegenstand jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung separat angewandt, wobei die Summe der separat anzuwendenden Selbstbeteiligungen durch den Betrag des höchsten separat anwendbaren Selbstbeteiligung begrenzt ist. Die Selbstbeteiligung wird nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 3.10 Vorrangige Versicherung** Ist ein Versicherungsfall und/oder Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der vorliegende Allianz CyberSchutz Vertrag als der speziellere Vertrag vor.
- Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem anderen Versicherungsvertrag um eine Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie (Cyberversicherung) handelt. In diesem Fall steht die vorliegende Versicherung im Anschluss an die Versicherungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung. Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu der Leistung des anderen Versicherers, soweit der Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag weiter ist als unter dem anderen einschlägigen Versicherungsvertrag (Konditionendifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungsdeckung).
- Erhält der **Versicherte** aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag wegen dauerhafter Zahlungsunfähigkeit des anderen Versicherers keine Leistung, so leistet der Versicherer Zug um Zug gegen Abtretung der Leistungsansprüche des **Versicherten**.
- Enthält der anderweitig bestehende Versicherungsvertrag hiermit vergleichbare Regelungen, so geht der Versicherungsvertrag vor, der mit dem Versicherungsfall und/oder Schaden in engerem sachlichen Zusammenhang steht. Ein engerer sachlicher Zusammenhang besteht insbesondere zu dem Vertrag, den eine **versicherte Gesellschaft** als eigenen Versicherungsvertrag gesondert unterhält.
- Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des **Versicherten** vor.
- 3.11 Kumul** Ist ein Versicherungsfall und/oder Schaden unter mehreren Versicherungsverträgen des Versicherers mit der Versicherungsnehmerin gedeckt (Kumulfall), so ist die Leistung des Versicherers insgesamt auf die höchste summenmäßige Beteiligung je Versicherungsfall und/oder Schaden und **Versicherungsperiode** begrenzt. Hiervon ausgenommen bleiben Versicherungsverträge, die ausdrücklich als Exzedentenversicherung zu dem vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart sind.
- Ist für den Versicherungsfall und/oder Schaden sowohl in diesem Vertrag als auch in dem anderen Versicherungsvertrag des Versicherers eine Selbstbeteiligung vereinbart, so kommt in einem Kumulfall gemäß obigem Absatz insgesamt nur die höchste Selbstbeteiligung zur Anwendung. Ist nur in einer der Versicherungen eine Selbstbeteiligungsregelung getroffen, so findet diese in jedem Fall Anwendung.
- 3.12 Sanktionen / Embargos** Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos,

die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

4 Ausschlüsse

4.1 Ausschlüsse für sämtliche Gegenstände der Versicherung

Nicht versichert sind

4.1.1 Vorsätzliche Pflichtverletzung / Strafbares Verhalten

Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit vorsätzlichen Pflichtverletzungen oder strafbaren Handlungen oder Unterlassungen der **Versicherten**.

Soweit das Vorliegen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung oder einer strafbaren Handlung oder Unterlassung streitig ist, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für **Abwehrkosten**. Wird die vorsätzliche Pflichtverletzung oder eine vorsätzliche strafbare Handlung oder Unterlassung durch eigenes Eingeständnis, Vergleich, eine bestandskräftige behördliche oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt, so wird der Versicherer rückwirkend von seiner Leistungspflicht befreit. Für einen **Versicherten** bereits übernommene **Abwehrkosten** sind von diesem dem Versicherer zurückzuerstatten.

Die Übernahme der **Abwehrkosten** bedeutet nicht, dass der Versicherer Deckung und/oder Haftung unter diesem Vertrag anerkennt.

Einer **versicherten Person** werden nur das eigene Wissen, der eigene Vorsatz sowie die eigenen Handlungen und Unterlassungen zugerechnet.

Der Versicherungsnehmerin werden ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen ihrer **Repräsentanten** zugerechnet.

Den sonstigen **versicherten Gesellschaften** werden ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen der **Repräsentanten** der Versicherungsnehmerin und der eigenen **Repräsentanten** zugerechnet.

4.1.2 Personen- und Sachschaden

Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund oder infolge von Personen- und/oder Sachschäden. Nicht als Sache im Sinne dieses Vertrages gelten Daten und Software. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit in Versicherungsfällen

- a) gemäß Ziffer 1.1.1 (Informationssicherheitsverletzung) ein **Anspruch** wegen eines Personenschadens infolge einer **Datenschutzverletzung** geltend gemacht wird,
- b) gemäß Ziffer 1.1.2 (Externe Dienstleister) ein Freistellungsanspruch wegen eines Personenschadens infolge einer **Datenschutzverletzung** geltend gemacht wird,
- c) gemäß Ziffer 1.1.3 (Digitale Kommunikation) ein **Anspruch** wegen **rechtswidriger Kommunikation** geltend gemacht wird,
- d) ein **Anspruch** wegen des Verlusts oder Diebstahls von Bestandteilen des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** geltend gemacht wird,
- e) gemäß Ziffer 1.2.8 (Sachschaden an der IT-Hardware) Versicherungsschutz für den Sachschaden an der IT-Hardware des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** geboten wird.

4.1.3 Vertragliche Haftung

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit vertraglich übernommenen Verpflichtungen.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit in Versicherungsfällen

- a) gemäß Ziffer 1.1.1 (Informationssicherheitsverletzung) Versicherungsschutz für vertraglich übernommene Verpflichtungen geboten wird, oder
- b) gemäß Ziffer 1.1.2 (Externe Dienstleister) sich die Freistellungsverpflichtung aus einer vertraglichen Vereinbarung ergibt, oder
- c) gemäß Ziffer 1.1.4 (E-Payment / Vertragsstrafen) Versicherungsschutz für Vertragsstrafen geboten wird.

4.1.4 Anhängige Verfahren und bekannte Sachverhalte

Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- a) **Informationssicherheitsverletzungen**, Forderungen, Freistellungsansprüchen oder **Ansprüchen**, behördlichen Verfahren, PCI Datensicherheitsstandardverletzungen, **fehlerhafter Bedienung** (sofern vereinbart) oder **technischen Problemen** (sofern vereinbart) vor dem erstmaligen Beginn dieses Vertrages, die der Versicherungsnehmerin, ihren **Repräsentanten**, den in Anspruch genommenen bzw. betroffenen **Versicherten** oder ihren **Repräsentanten**

ten bei erstmaligem Beginn des Vertrages bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen;

- b) **Informationssicherheitsverletzungen**, Forderungen, Freistellungsansprüchen oder **Ansprüchen**, behördlichen Verfahren, PCI Datensicherheitsstandardverletzungen, **fehlerhafter Bedienung** (sofern vereinbart), **technischen Problemen** (sofern vereinbart) oder **Betriebsunterbrechungen**, die bereits unter einem anderen Versicherungsvertrag oder einer vorlaufenden **Versicherungsperiode** dieses Vertrages als Versicherungsfall und/oder Schäden gemeldet wurden.

Einer **versicherten Person** werden nur das eigene Wissen, der eigene Vorsatz sowie die eigenen Handlungen und Unterlassungen zugerechnet.

Der Versicherungsnehmerin werden ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen ihrer **Repräsentanten** zugerechnet.

Den sonstigen **versicherten Gesellschaften** werden ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen der **Repräsentanten** der Versicherungsnehmerin und der eigenen **Repräsentanten** zugerechnet.

4.1.5 Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum	Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit a) Plagiat oder der Verletzung von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.1.3. (Digitale Kommunikation) dieses Vertrages geboten wird; b) einer Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, es sei denn, diese fallen unter den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.1.1. (Informationssicherheitsverletzung) wegen einer Datenschutzverletzung oder einer Vertraulichkeitsverletzung.
4.1.6 Krieg und hoheitliche Eingriffe	Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Krieg und hoheitlichen Eingriffen. Hoheitliche Eingriffe sind die Enteignung, die Verstaatlichung, die Beschlagnahme, Inbesitznahme oder jede andere Handlung durch, im Auftrag oder auf Anordnung eines Staates, einer Regierung, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer Behörde oder einer sonstigen (de facto) hoheitlichen Einrichtung. Krieg bedeutet Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen. Dieser Ausschluss gilt nicht für hoheitliche Eingriffe, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 d) und e) (Betriebsunterbrechung), gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz 1 c) (Wiederherstellung) oder gemäß Ziffer 1.3 (Verfahrensrechtsschutz) geboten wird.
4.1.7 Finanzmarkttransaktionen	Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund oder infolge von jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs (Tun oder Unterlassen) von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.
4.1.8 Umweltschäden	Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund oder infolge von Umweltschäden. Umweltschäden sind Schäden an der Umwelt, die durch a) Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, b) elektromagnetische, radioaktive oder andere Strahlungen oder Wellen, c) Gase, Dämpfe, Wärme verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser - auch Grundwasser - innerhalb oder außerhalb umschlossener Räume ausbreiten.
4.1.9 Schäden durch Naturgefahren, Kernenergie und radioaktive Strahlung	Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit a) Erdbeben, b) natürlichen elektromagnetischen, radioaktiven oder anderen Strahlungen oder Wellen, c) Kernenergie, radioaktiver Strahlung oder radioaktiven Substanzen.
4.1.10 Produktrückruf	Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem Rückruf eigener oder fremder Produkte oder Dienstleistungen.
4.1.11 Lizenzgebühren	Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Lizenzen, einschließlich der Zahlung von Lizenzgebühren. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz 2 b) (Wiederherstellung) für die Kosten des Erwerbs einer Softwarelizenz geboten wird.

- 4.1.12 Wertpapierrechtsverstöße** Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Verletzung rechtlicher Bestimmungen, die das Angebot oder die Emission von oder den Handel mit Wertpapieren regeln, wie zum Beispiel das Wertpapierhandelsgesetz, Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Wertpapierprospektgesetz, Vermögensanlagengesetz sowie vergleichbare in- und ausländische Vorschriften (wie insbesondere die Bestimmungen des US Securities Act von 1933, des US-Securities Exchange Act von 1934, des UK Financial Services and Markets Act 2000 sowie aller Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetze).
- 4.1.13 Versicherte Gesellschaft gegen Versicherte** **Ansprüche**, die von einer **versicherten Gesellschaft**, in deren Auftrag oder auf deren Veranlassung gegen einen **Versicherten** geltend gemacht werden.
- 4.2 Ausschlüsse für Betriebsunterbrechung und Wiederherstellung**
- Nicht versichert sind, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 (Betriebsunterbrechung) oder gemäß Ziffer 1.2.2 (Wiederherstellung) geboten wird,
- 4.2.1 Vorsätzliche Schadenverursachung** durch **versicherte Gesellschaften** vorsätzlich verursachte **Betriebsunterbrechungsschäden**, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen.
Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 d) und e) (Betriebsunterbrechung) oder gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz 1 c) (Wiederherstellung) geboten wird.
Der Versicherungsnehmerin werden ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen ihrer **Repräsentanten** zugerechnet.
Den sonstigen **versicherten Gesellschaften** werden ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen der **Repräsentanten** der Versicherungsnehmerin und der eigenen **Repräsentanten** zugerechnet.
- 4.2.2 Netzwerkunterbrechung** Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art der Unterbrechung oder Störung von Strom-, Internet-, Kabel-, Satelliten-, Telekommunikationsverbindungen oder anderen Infrastruktureinrichtungen, Stromausfällen und Spannungsabfällen. Dieser Ausschluss gilt ausschließlich im Hinblick auf Unterbrechungen und Störungen, die sich außerhalb der Kontrolle des **Versicherten** ereignen.
- 4.2.3 Wartungsarbeiten / Geplante Abschaltungen** Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten oder geplanten Abschaltungen des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**.

5 Verhalten im Schadenfall

- 5.1 Anzeigepflicht** Der Eintritt eines Versicherungsfalles ist dem Versicherer von den **Versicherten** und/oder der Versicherungsnehmerin unverzüglich in Textform anzuzeigen. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen, Erklärungen und Mitteilungen sind in Textform abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein inklusive seiner Nachträge als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
Abweichend hiervon gilt in Versicherungsfällen gemäß Ziffer 1.5.2 (Versicherungsfall Sofortreaktion) auch eine Kontaktaufnahme über die im Krisenplan genannte Krisenhotline gemäß Ziffer 1.5.1 (Sofortreaktion) als Schadenanzeige im Sinne der Bedingungen.
- 5.2 Schadenminderungspflicht** Die **Versicherten** sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Insbesondere sind **Versicherte** verpflichtet, sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu ergreifen, um **Betriebsunterbrechungsschäden** zu begrenzen und gering zu halten.
Die **Versicherten** sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers alles zu tun, was der Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben den Versicherer im Rahmen der Abwehr des Schadens, sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, die mit dem Versicherungsfall in Zusammenhang stehen oder stehen könnten, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einschließlich der Korrespondenz zu einem Rechtsstreit einzureichen.
Es gilt § 82 VVG.
- 5.3 Notfallkosten** Der Versicherer genehmigt rückwirkend
a) die angemessenen Kosten für die Beauftragung eines externen

- i. Cyber-Krisenmanagers gemäß Ziffer 1.4.1 (Cyber-Krisenmanagement),
- ii. eines externen IT-Spezialisten gemäß Ziffer 1.4.2 (Forensische Dienstleistungen),
- iii. eines externen Rechtsanwaltes gemäß Ziffer 1.4.3 (Rechtsberatung),
- iv. eines externen Krisenkommunikationsberaters gemäß Ziffer 1.4.4 (Krisenkommunikation),
- v. Experten zur Bewertung und Reaktion auf eine **Cyber-Erpressung** gemäß Ziffer 7.9 (Cyber-Erpressungsschäden),

oder

- b) die Aufwendung eines angemessenen Geldbetrages zur Abwehr oder Beendigung einer **Cyber-Erpressung** gemäß Ziffer 7.9 (Cyber-Erpressungsschäden),

durch **Versicherte**, wenn und soweit eine vorherige Zustimmung des Versicherers nicht binnen angemessener Zeit erfolgen konnte, weil entsprechende Maßnahmen ohne Verzögerung einzuleiten waren.

Die Übernahme der **Abwehrkosten** gemäß Ziffer 3.1 (Abwehr und Entschädigung), die Kostenübernahme und die Tragung der Selbstbeteiligungen gemäß Ziffer 3.9 (Selbstbeteiligung) bleiben hiervon unberührt.

- | | | |
|-----|---|--|
| 5.4 | Abtretung des Versicherungsanspruches | Die Ansprüche aus diesem Vertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nur an den Geschädigten abgetreten werden. |
| 5.5 | Fremdwährungsumrechnung | <p>Sollte im Hinblick auf einen Versicherungsfall und/oder Schaden die Versicherungsleistung nicht in Euro zu erbringen sein, wird für die Umrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) hinsichtlich der Freistellung von einem versicherten Anspruch, einer versicherten Freistellungsverpflichtung oder einer versicherten Forderung der am Tag der Einigung, des Vergleichsabschlusses, der Urteilsverkündung, oder b) hinsichtlich der sonstigen versicherten Leistungen, der am Tag der Fälligkeit der Versicherungsleistung <p>von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Devisen-Referenzkurs zugrunde gelegt. Liegt dieser Zeitpunkt an einem Wochenende oder aber an einem öffentlichen Feiertag, ist der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Devisen-Referenzkurs des nächsten Werktages maßgeblich.</p> |
| 5.6 | Regressansprüche | <p>Regressansprüche der Versicherten gehen auf den Versicherer über, soweit dieser Versicherungsleistungen erbracht hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherten geltend gemacht werden.</p> <p>Die Versicherten haben Regressansprüche oder zur Sicherung dieser Regressansprüche dienende Rechte unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei deren Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.</p> <p>Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisen- den Urkunde oder jede sonstige bei der Durchsetzung der Regressansprüche durch den Versicherer erforderliche Mitwirkung der Versicherten verlangen.</p> <p>Verletzt der Versicherte diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Regressschuldner erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.</p> |
| 5.7 | Verhalten bei und nach Eintritt der Cyber-Erpressung | <p>Die Versicherungsnehmerin und die Personen, die im Rahmen von Ziffer 6.2 (Obliegenheiten im Hinblick auf die Cyber-Erpressungsversicherung) über das Bestehen des Versicherungsschutzes für Cyber-Erpressung informiert sind, haben bei und nach Eintritt einer Cyber-Erpressung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dieses unverzüglich in Abstimmung mit dem Cyber-Krisenmanager der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; außerhalb Europas gilt dies nur, soweit dies nach Abstimmung mit dem Cyber-Krisenmanager erforderlich und sinnvoll ist; b) den Versicherer und den Cyber-Krisenmanager unverzüglich zu benachrichtigen, diesen alle erhältlichen Informationen weiterzuleiten sowie den Cyber-Krisenmanager zu bevollmächtigen, die zuständigen Behörden in dem Land, indem die Cyber-Erpressung stattfand, zu informieren; c) im Hinblick auf die Cyber-Erpressung mit dem Cyber-Krisenmanager zu- |

sammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich vor der Zahlung oder Übergabe von Lösegeld oder Erpressungsgeld und/oder der Beauftragung **Dritter** mit dem Cyber-Krisenmanager vorab abzustimmen. Der Cyber-Krisenmanager kann hierbei nur aus berechtigten Gründen widersprechen;

- d) nach Möglichkeit versicherte Schäden abzuwenden oder zu mindern und dem Versicherer, dem Cyber-Krisenmanager und den von diesen beauftragten Gesellschaften und Personen jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des versicherten Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und hierzu jede dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege vorzulegen.

- 5.8 Wieder herbeigeschafftes Erpressungsgeld** Wird der Verbleib gezahlter, oder abhanden gekommener Erpressungsgelder ermittelt oder wird Erpressungsgeld wieder herbeigeschafft, so hat die **versicherte Gesellschaft** dem Versicherer dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- Hat die **versicherte Gesellschaft** den Besitz von gezahltem oder abhanden gekommenem Erpressungsgeld zurückerlangt nachdem eine Versicherungsleistung gezahlt worden ist, so hat die **versicherte Gesellschaft** die Versicherungsleistung insoweit zurückzuzahlen.

6 Allgemeine Bedingungen

- 6.1 Obliegenheiten im Hinblick auf das Computer System der versicherten Gesellschaft** Die **versicherten Gesellschaften** haben angemessene technische Schutzmaßnahmen und Verfahren zu verwenden, um **Informationssicherheitsverletzungen** sowie PCI Datensicherheitsstandardverletzungen zu verhindern.
- Für diese Zwecke ist bei der Ausgestaltung des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** und der zugehörigen IT-Prozesse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit grundsätzlich auf gängige Standards abzustellen, um die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität sowie die Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen.
- Die **versicherten Gesellschaften** haben sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu ergreifen, um **Betriebsunterbrechungsschäden** gering zu halten.
- 6.2 Obliegenheit im Hinblick auf die Cyber-Erpressungsversicherung** Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, das Vorhandensein des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 1.2.7 (Cyber-Erpressung) geheim zu halten und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, das Bestehen dieses Versicherungsschutzes nicht bekannt werden zu lassen. Sie hat die über das Bestehen des Versicherungsschutzes informierten Personen zur Verschwiegenheit anzuhalten.
- 6.3 Obliegenheitsverletzungen** Wird eine vertragliche Obliegenheit verletzt, die gegenüber dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, so kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, fristlos kündigen. Der Versicherer hat jedoch kein Recht zur Kündigung, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin bzw. des **Versicherten** entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin bzw. der **Versicherte**.
- Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Versicherungsnehmerin bzw. der **Versicherte** nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin bzw. der **Versicherte** die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 6.4 Zurechnung** Den **versicherten Personen** werden das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen anderer **versicherter Personen** nicht zugerechnet.
- Der Versicherungsnehmerin werden ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen ihrer **Repräsentanten** zugerechnet.
- Den sonstigen **versicherten Gesellschaften** werden ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen der **Repräsentanten** der Versicherungsnehmerin und der eigenen **Repräsentanten** zugerechnet.
- 6.5 Zahlung des Versicherungsbeitrages** Die Versicherungsnehmerin hat den Beitrag unverzüglich, jedoch spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung

nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Versicherungsnehmerin die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- | | | |
|------|---|---|
| 6.6 | Beitragsregulierung | <p>Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer nach Aufforderung den Jahresnettoumsatz des abgelaufenen Versicherungsjahres mitzuteilen. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Diese Mitteilung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.</p> <p>Sollten die Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgen, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen.</p> <p>Erfolgt die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein zu viel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgen.</p> <p>Aufgrund der Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.</p> |
| 6.7 | Gerichtsstand und anwendbares Recht | <p>Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig.</p> <p>Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Insbesondere gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sofern sie nicht durch diesen Vertrag geändert werden.</p> |
| 6.8 | Mitteilungen an den Versicherer | <p>Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen, Erklärungen und Mitteilungen sind in Textform abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein inklusive seiner Nachträge als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Ziffer 5.1 Absatz 2 (Anzeigepflicht) bleibt unberührt.</p> |
| 6.9 | Maklerklausel | <p>Ist ein Makler eingeschaltet, so nimmt dieser Anzeigen und Willenserklärungen der Versicherten entgegen. Alle Anzeigen und Willenserklärungen sowie Zahlungen gelten dem Versicherer gegenüber als zugegangen und alle Obliegenheiten dem Versicherer gegenüber als erfüllt, soweit und sobald sie dem Makler zugegangen bzw. dem Makler gegenüber abgegeben wurden, wenn und soweit der Makler dem Versicherer die Anzeigen und Willenserklärungen bzw. die Zahlungen ohne schuldhaftes Zögern weitergeleitet hat.</p> |
| 6.10 | Schadenbearbeitung für behördliche Verfahren | <p>Die Schadenbearbeitung für behördliche Verfahren gemäß Ziffer 1.3.1 (Behördliche Verfahren) erfolgt durch die Allianz Rechtsschutz-Service GmbH, Königinstraße 28, 80802 München.</p> |
| 6.11 | Versicherungssteuer | <p>Für im Inland belegene Risiken verpflichtet sich die Versicherungsnehmerin als Steuerschuldnerin eine eventuell gegenüber dem ursprünglichen Ausweis höhere Versicherungsteuer zu tragen.</p> <p>Soweit sich der Vertrag auf im Ausland belegene Risiken bezieht, wird die Versicherungsnehmerin zusätzlich die zur Berechnung und ggf. Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Beitragsberechnung zur Verfügung stellen.</p> <p>Wird von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlage angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuer oder sonstiger Abgaben in Anspruch genommen, stellt die Versicherungsnehmerin die Berechnungsgrundlage zur Verfügung und erstattet dem Versicherer eventuell nach zu entrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben. Dies gilt auch dann, wenn abweichend oder entgegen der bisherigen Praxis der Versicherer anstelle der Versicherungsnehmerin als haftend angesehen wird.</p> <p>Im Fall der Risikobelegenheit innerhalb der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraumes (EEA) wird die Versicherungsteuer entsprechend den nationalen Bestimmungen vom Versicherer erhoben und abgeführt, soweit dieser zur Abführung verpflichtet ist.</p> <p>Im Fall der Risikobelegenheit außerhalb der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraumes (EEA) hat die Versicherungsnehmerin in eigener Verantwortung zu prüfen, ob und inwieweit nach nationalen Vorschriften Versicherungsteuer und/oder sonstige Abgaben anfallen. Die Abführung der Versicherungsteuer bzw. sonstiger Abgaben obliegt der Versicherungsnehmerin, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.</p> |

- 6.12 Vertragsänderungen** Vertragsänderungen und Modifikationen von Rechten aus diesem Versicherungsvertrag sind nur wirksam, wenn sie vom Versicherer ordnungsgemäß durch schriftlichen Nachtrag zu diesem Versicherungsvertrag dokumentiert werden.

7 Definitionen

- 7.1 Abwehrkosten** **Abwehrkosten** sind alle Auslagen, die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abwehr eines versicherten **Anspruchs**, einer versicherten Freistellungsverpflichtung oder einer versicherten Forderung gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.1.4 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) sowie bei Vorliegen eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1.3 (Verfahrensrechtsschutz) - mit der Verteidigung oder Vertretung eines **Versicherten** entstehen. Der Versicherer kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern. Als **Abwehrkosten** gelten insbesondere Gerichts-, Anwalts-, Zeugen-, Sachverständigenkosten. Nicht ersatzfähig sind interne Kosten einer **versicherten Gesellschaft** oder einer **versicherten Person**.
- Sofern der Versicherer die Führung des Rechtsstreits übernimmt, gelten die damit verbundenen Kosten des Versicherers als **Abwehrkosten**. Dies gilt nicht für die internen Kosten des Versicherers.
- 7.2 Anspruch** **Anspruch** ist
- a) eine Schadenersatzforderung in Textform aufgrund
 - i gesetzlicher – auch verschuldensunabhängiger – Haftpflichtbestimmungen oder
 - ii vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, nur soweit die Schadenersatzforderung auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einredefrei besteht,
 wegen eines **Vermögensschadens** gegen einen **Versicherten**.
 - b) ausschließlich im Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.1.1 (Informationssicherheitsverletzung) der Freistellungsanspruch in Textform eines **externen Dienstleisters** gegen einen **Versicherten**.
- 7.3 Betriebsgewinn** **Betriebsgewinn** ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Produkte oder der gehandelten Waren oder aus Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden (z.B. durch Kapital-, Spekulations- oder Immobiliengeschäfte), es sei denn, es handelt sich um Gewinne aus Leistungen für **Dritte** (z.B. Fuhrparkverleih oder EDV Dienstleistungen).
- 7.4 Betriebsunterbrechung** **Betriebsunterbrechung** ist die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Produktion oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung oder die Reduzierung der Dienstleistungen oder des Handels des Betriebes der **versicherten Gesellschaft**.
- 7.5 Betriebsunterbrechungsschaden** **Betriebsunterbrechungsschaden** ist der entgehende **Betriebsgewinn** und der Aufwand an **fortlaufenden Kosten** im Betrieb der **versicherten Gesellschaft**, soweit **Betriebsgewinn** und **fortlaufende Kosten** durch die notwendige **Betriebsunterbrechung** innerhalb der **Haftzeit** nicht erwirtschaftet werden konnten.
- Fortlaufende Kosten** und **Betriebsgewinn** werden nur ersetzt, soweit sie ohne **Betriebsunterbrechung** erwirtschaftet worden wären.
- Fortlaufende Kosten** und **Betriebsgewinn** sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
- 7.5.1 Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens** Bei der Berechnung des **Betriebsunterbrechungsschadens** sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes der **versicherten Gesellschaft** günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn nicht die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund eines gemäß Ziffer 1.2.1 a) bis e) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses eingetreten wäre.
- 7.5.2 Bewertungszeitraum** Der Bewertungszeitraum zur Ermittlung des **Betriebsunterbrechungsschadens** beträgt 36 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein **Betriebsunterbrechungsschaden** nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit Ablauf der **Haftzeit**.
- 7.5.3 Schadenminderungskosten** Als **Betriebsunterbrechungsschaden** gelten auch angemessene und notwendige Kosten, die durch einen **Versicherten** aufgewendet werden, um den versicherten **Betriebsunterbrechungsschaden** zu mindern mit Ausnahme von Aufwendungen
- a) soweit durch sie über die **Haftzeit** hinaus für die **versicherte Gesellschaft** Nutzen entsteht und / oder

- b) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.
Diese Schadenminderungskosten sind unter diesem Versicherungsvertrag maximal bis zu der Höhe des Betrages erstattungsfähig, um den der **Betriebsunterbrechungsschaden** tatsächlich gemindert wurde.
- 7.5.4 Bereicherungsverbot** Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der **versicherten Gesellschaft** und/oder zu einer Bereicherung innerhalb des Konzerns der Versicherungsnehmerin führen.
Zusätzlicher **Betriebsgewinn**, den eine (auch andere) **versicherte Gesellschaft** nicht später als 6 Monate nach der ersten teilweisen oder kompletten Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund eines gemäß Ziffer 1.2.1 a) bis e) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses erzielt und der im Zusammenhang mit der teilweisen oder kompletten Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund eines gemäß Ziffer 1.2.1 a) bis e) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses steht, mindert den nach den vorstehenden Kriterien errechneten **Betriebsunterbrechungsschaden**.
- 7.6 Computer System** **Computer System** bedeutet Computer, Input, Output, Datenverarbeitung, Speicherung (einschließlich offline Media Bibliotheken), Intranets und Kommunikationseinrichtungen einschließlich solcher Kommunikations- und Systemnetzwerke oder Extranets, die direkt oder indirekt mit einer Kommunikationseinrichtung verbunden sind.
Als **Computer System** im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Informationstechnologien zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse, wie eingebettete Systeme (embedded systems), SCADA-Systeme (Supervisory control and data acquisition systems) oder andere industrielle Automationssysteme.
- 7.7 Computer System einer versicherten Gesellschaft** **Computer System einer versicherten Gesellschaft** ist ein **Computer System**, das eine **versicherte Gesellschaft** selbst betreibt oder das von einem **Dritten** betrieben wird und welches der **versicherten Gesellschaft** zu dem Zweck zugänglich gemacht wurde, die Daten und Software der **versicherten Gesellschaft** zu speichern und zu prozessieren.
Abweichend hiervon gilt, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 (Betriebsunterbrechung) geboten wird, nur ein **Computer System**, das eine **versicherte Gesellschaft** selbst betreibt, als ein **Computer System einer versicherten Gesellschaft**.
- 7.8 Cyber-Erpressung** **Cyber-Erpressung** ist die widerrechtliche Drohung gegenüber einem **Versicherten** mit
a) einer **Informationssicherheitsverletzung** oder
b) der Fortsetzung einer bereits eingetretenen **Informationssicherheitsverletzung**
zu dem Zweck, ein Erpressungsgeld aus dem Vermögen eines **Versicherten** für die Nichtausführung der angedrohten Maßnahme nach Buchstabe a) oder b) dieser Ziffer zu erhalten.
Soweit damit gedroht wird, Erzeugnisse, die eine **versicherte Gesellschaft** herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, zu ändern oder zu kontaminieren (Produkterpressung), gilt dies nicht als **Cyber-Erpressung**.
- 7.9 Cyber-Erpressungsschäden** **Cyber-Erpressungsschäden** sind
a) die angemessenen und notwendigen Honorare, Auslagen und Kosten externer Experten, die **Versicherten** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers unmittelbar zur Bewertung und Reaktion auf eine **Cyber-Erpressung** entstanden sind;
b) Geldbeträge, die **Versicherte** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers, zur Abwehr oder Beendigung einer **Cyber-Erpressung** bezahlt haben (Lösegeld bzw. Erpressungsgeld). Als Zahlungen eines Geldbetrages gilt auch die Zahlung mit einer Kryptowährung, wie zum Beispiel Bitcoins.
- 7.10 Datenschutzbehörde** **Datenschutzbehörde** ist jede Behörde, die mit der Durchsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen, beauftragt ist.
- 7.11 Datenschutzverletzung** **Datenschutzverletzung** ist jede Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder vergleichbarer inländischer oder

ausländischer Rechtsnormen.

7.12	Dritter	Dritter ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht Versicherter ist.
7.13	E-Payment Service Provider	E-Payment Service Provider sind American Express, Master Card, Visa, Maestro Card oder vergleichbare Service Provider.
7.14	Externer Dienstleister	Externer Dienstleister ist ein Dritter , der auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages mit einer versicherten Gesellschaft Daten, die durch datenschutzrechtliche Bestimmungen geschützt sind, oder vertrauliche Informationen speichert und/oder verarbeitet.
7.15	Fehlerhafte Bedienung	Fehlerhafte Bedienung ist die von einem Versicherten im Rahmen der Nutzung verursachte Fehlfunktion des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft , die nicht durch einen IT-Hardwaredefekt, Bug im Programm, Virus, Wurm, Trojaner oder einer anderen Schadsoftware hervorgerufen wird, sondern durch Unwissenheit, Missverständnis, Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit eines Versicherten .
7.16	Feststellung	Feststellung ist die Kenntnisnahme durch einen Repräsentanten einer versicherten Gesellschaft .
7.17	Fortlaufende Kosten	Fortlaufende Kosten sind Kosten der versicherten Gesellschaften, die zur Fortführung ihres Betriebes rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet sind. Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Entlassungstermin hinaus und von Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb der versicherten Gesellschaft zu erhalten. Fortlaufende Kosten sind nicht a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt; b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle; c) Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind; d) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge; e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen; f) Kosten für Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäfte; g) Vertrags- und Konventionalstrafen.
7.18	Haftzeit	Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt an dem die Betriebsunterbrechung für den Versicherten nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, jedoch spätestens mit Beginn des Betriebsunterbrechungsschadens und endet mit der vollkommenen Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit , spätestens aber nach 180 Tagen.
7.19	Informationssicherheitsverletzung	Informationssicherheitsverletzung ist eine Datenschutzverletzung , eine Vertraulichkeitsverletzung oder eine Netzwerksicherheitsverletzung .
7.20	Netzwerksicherheitsverletzung	Netzwerksicherheitsverletzung ist jedes Eindringen in das Computer System einer versicherten Gesellschaft, das dessen unberechtigte Nutzung oder den unberechtigten Zugang zu dem Computer System einer versicherten Gesellschaft oder die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung von elektronischen Daten oder von Software oder die Beanspruchung von Ressourcen des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft zur Folge hat. Dies bezieht insbesondere a) eine Infektion des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft mit jeder Art von Schadsoftware, b) eine Übermittlung von Schadsoftware jeder Art durch das Computer System einer versicherten Gesellschaft an das Computer System eines Dritten, c) eine Denial-of-Service-Attacke auf oder durch das Computer System einer versicherten Gesellschaft, d) eine Verhinderung des autorisierten Zugangs zu dem Computer System einer versicherten Gesellschaft oder zu den in dem Computer System einer versicherten Gesellschaft gespeicherten Daten,

- e) eine unberechtigte Aneignung von Zugangscodes oder elektronischen Zugangsschlüsseln der **Versicherten** zum **Computer System einer versicherten Gesellschaft**,
 - f) eine unberechtigte Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von im **Computer System einer versicherten Gesellschaft** gespeicherter Daten im Sinne von § 303a Strafgesetzbuch (Datenveränderung),
 - g) eine unberechtigte Einwirkung auf das **Computer System einer versicherten Gesellschaft** im Sinne von §§ 202a, 202b Strafgesetzbuch (Ausspähen oder Abfangen von Daten),
 - h) eine Sabotage des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** im Sinne von § 303b Strafgesetzbuch
- ein.
- 7.21 Rechtliche Wirksamkeit** **Rechtliche Wirksamkeit** ist die rechtliche Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme gegenüber **Dritten**.
- 7.22 Rechtswidrige Kommunikation** **Rechtswidrige Kommunikation** bedeutet die Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten durch einen **Versicherten**, die führt zu:
- a) der Verletzung von Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum (ausgenommen Patente), Plagiat, widerrechtlicher Verwendung oder Diebstahl von Ideen oder Informationen;
 - b) Rufschädigung, Verletzung oder Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts einer Person, Veröffentlichung von Informationen aus der Privatsphäre, kommerzielle Verwendung des Namens;
 - c) Verletzung des Wettbewerbsrechts, die aus den Handlungen unter Buchstaben a) oder b) dieser Ziffer resultieren.
- Nicht als **rechtswidrige Kommunikation** gilt die Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten im Zusammenhang mit
- a) tatsächlichen oder behaupteten ungenauen oder irreführenden Angaben zu Preis, Qualität oder Eignung eines Produkts oder einer Dienstleistung;
 - b) Garantien und Eigenschaftszusicherungen;
 - c) der fehlerhaften Darstellung der finanziellen Situation einer **versicherten Gesellschaft**, insbesondere in der Bilanz, im Geschäftsbericht oder im Rahmen von sonstigen Kapitalmarktinformationen;
 - d) pornographischen Inhalten oder
 - e) Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen.
- 7.23 Repräsentanten** **Repräsentanten** der **versicherten Gesellschaften** sind deren:
- bei AG: die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichstellte Generalbevollmächtigte
 - bei GmbH: die Geschäftsführer
 - bei KG: die Komplementäre
 - bei OHG und GbR: die Gesellschafter
 - bei Einzelfirma: die Inhaber
 - bei anderen Unternehmensformen z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune: die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Verwaltungsorgane
 - bei ausländischen Gesellschaften: die den vorgenannten entsprechenden Personen.
- 7.24 Sublimit** **Sublimit** ist die Begrenzung des jeweiligen Versicherungsschutzes innerhalb der Versicherungssumme pro Versicherungsfall und insgesamt pro **Versicherungsperiode** auf die im Versicherungsschein festgelegte Summe. Darin enthalten sind **Abwehrkosten** und sonstige Versicherungsleistungen wie Schadenminderungskosten.
- 7.25 Technische Probleme** **Technische Probleme** sind Fehlfunktionen des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**, die weder durch **fehlerhafte Bedienung** noch durch eine **Netzwerksicherheitsverletzung** verursacht werden.
- Als solche Fehlfunktionen gelten auch
- a) eine Fehlfunktion infolge des Ausfalls der Stromversorgung, wenn die Stromversorgung der unmittelbaren Kontrolle eines **Versicherten** unterliegt,
 - b) Über- und Unterspannung,
 - c) elektrostatische Aufladung und statische Elektrizität,
 - d) Überhitzung,

- e) ein unterlassenes Systemupgrade,
- f) ein Softwarefehler,
- g) ein interner Netzwerkfehler, oder
- h) ein Hardwarefehler.

Fehlfunktionen aufgrund von oder im Zusammenhang mit der fehlerhaften Planung der Auslastung des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaften** im Normalbetrieb oder im Falle der erhöhten Beanspruchung durch einen **Versicherten** gelten nicht als **technische Probleme** es sei denn, die erhöhte Beanspruchung wurde durch eine **Netzwerksicherheitsverletzung** verursacht.

7.26 Tochtergesellschaft

Tochtergesellschaft ist jede Kapitalgesellschaft sowie Personenhandelsgesellschaft, auf die eine **versicherte Gesellschaft** vor oder bei Beginn der laufenden **Versicherungsperiode** unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt durch:

- a) absolute Stimmrechtsmehrheit (mehr als 50% der Stimmrechte), oder
- b) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Aufsichts- oder Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und die **versicherte Gesellschaft** gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder
- c) das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages bzw. auf Grund einer Satzungsregelung zu bestimmen, oder
- d) Tragung der Mehrheit der Risiken und Chancen bei wirtschaftlicher Betrachtung, wenn das Unternehmen zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der versicherten Gesellschaft dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Investmentgesetzes, oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen oder als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar sind, sein.

Als **Tochtergesellschaft** gilt auch bereits eine Gesellschaft, die zu einer **Tochtergesellschaft** wird oder werden soll, in der Phase ihrer Gründung.

7.27 Unvorhergesehen

Unvorhergesehen sind Versicherungsfälle und / oder Schäden, die **versicherte Gesellschaften** oder die **Repräsentanten** der **versicherten Gesellschaften** weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

7.28 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Als **Vermögensschäden** gelten auch

- a) Schäden aus Verlust, die Veränderung, oder die Nichtverfügbarkeit von Daten **Dritter** oder Software;
- b) immaterielle Schäden natürlicher Personen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Zusammenhang mit **Datenschutzverletzungen**.

Nicht als **Vermögensschaden** gelten

- a) der Verlust, die Verrechnung oder die Rückzahlung von Honoraren, Provisionen, Lizenzgebühren, Boni oder Gewinnen oder die Kosten der nochmaligen Erbringung einer Serviceleistung;
- b) die Kosten der Erfüllung einer gerichtlich festgestellten nicht-monetären Verpflichtung, wie zum Beispiel Unterlassungs-, Auskunft- oder Herausgabeverpflichtungen;
- c) die Kosten der Entwicklung, Weiterentwicklung, Instandhaltung oder Verbesserung eines **Computer Systems** oder von Software, soweit nicht gemäß Ziffer 1.2.3 (Systemverbesserung) Versicherungsschutz besteht.

7.29 Versicherte

Versicherte sind die **versicherten Personen** und/oder die **versicherten Gesellschaften**.

7.30 Versicherte Gesellschaften

Versicherte Gesellschaften sind die Versicherungsnehmerin gemäß Versicherungsschein und deren **Tochtergesellschaften**.

- 7.31 Versicherte Personen** **Versicherte Personen** sind natürliche Personen, die ehemals, gegenwärtig oder zukünftig eine Tätigkeit als Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats, Board of Directors, Geschäftsführer, als Mitglieder sonstiger vergleichbarer geschäftsführender, beratender und/oder beaufsichtigender satzungsgemäßer Organe nach dem für die **versicherte Gesellschaft** jeweils gültigen Recht oder als Angestellte oder Arbeitnehmer einer **versicherten Gesellschaft** ausübten, ausüben oder vor dem Ablauf der **Versicherungsperiode** ausüben werden.
- Versicherte Personen** sind darüber hinaus die Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen oder freie Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit für eine **versicherte Gesellschaft**, sofern sie in den Betrieb einer **versicherten Gesellschaft** eingegliedert sind.
- 7.32 Versicherungsperiode** **Versicherungsperiode** ist die im Versicherungsschein festgelegte Vertragsdauer von ihrem Beginn bis zu ihrem Ablauf.
- 7.33 Vertrauliche Informationen** **Vertrauliche Informationen** sind Daten, die ein **Versicherter** im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit in seine Obhut nimmt oder kontrolliert, und
- a) die dem **Versicherten** auf der Grundlage einer in Textform vereinbarten Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verfügung gestellt worden sind, oder
 - b) zu deren Geheimhaltung der **Versicherte** gesetzlich verpflichtet ist.
- 7.34 Vertraulichkeitsverletzung** **Vertraulichkeitsverletzung** ist
- a) die unbeabsichtigte oder fahrlässige Veröffentlichung von **vertraulichen Informationen** durch einen **Versicherten** oder einen **externen Dienstleister**, oder
 - b) der unberechtigte Zugriff auf oder die unberechtigte Nutzung von **vertraulichen Informationen**, die im **Computer System einer versicherten Gesellschaft** gespeichert sind.
- 7.35 Wartefrist** Die **Wartefrist** beginnt zum Zeitpunkt des Eintritts der **Betriebsunterbrechung** und endet nach Ablauf der im Versicherungsschein bezeichneten Zeitdauer.